

**Verwaltungsvorschriften zu § 71 Absatz 2 JStVollzG Bln  
Eingliederungsgeld**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 – Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen – , § 71 Absatz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

**1**

(1) Wollen die Jugendstrafgefangenen von der Möglichkeit der Bildung eines Eingliederungsgelds Gebrauch machen, haben sie dieses zu beantragen. Die für erforderlich erachteten Anschaffungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung (z.B. Mietkaution, Gegenstände für die Wohnungseinrichtung, Fahrtkosten) und die hierfür für angemessen gehaltene Höhe sind im Antrag darzulegen. Über die Modalitäten werden die Jugendstrafgefangenen durch die Anstalt belehrt und gegebenenfalls beraten.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 wird im Rahmen der Erstellung bzw. Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 JStVollzG Bln entschieden.

(3) Es können unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer, der Höhe der regelmäßigen Einkünfte und der Verbindlichkeiten der Jugendstrafgefangenen Ansparraten festgelegt werden.

**2**

Im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans kann die Anstalt gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 1 JStVollzG Bln das festgesetzte Eingliederungsgeld herabsetzen oder von dessen weiterem Ansparen absehen, wenn das Guthaben aufgrund erst jetzt bekannt gewordener oder nachträglich eingetretener Umstände für Zwecke der Eingliederung nicht oder nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

**3**

(1) Über das Eingliederungsgeld darf nur für Zwecke der Eingliederung verfügt werden.

## 2

(2) Die Jugendstrafgefangenen sind jederzeit berechtigt, ihr Eingliederungsgeldkonto aufzulösen. Über das Guthaben dürfen die Jugendstrafgefangenen nach Gutschrift auf dem Eigengeldkonto verfügen, soweit nicht Rechte Dritter (z.B. Pfändungen) vorgehen.

## 4

Eingliederungsgeld, über das bis zur Entlassung noch nicht verfügt wurde, bleibt bei einem nahtlosen Wechsel der Jugendstrafgefangenen in die Untersuchungshaft bestehen. Es ist nur für die in § 71 Absatz 2 JStVollzG Bln genannten Zwecke verwendbar.

## 5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 71 Absatz 2 JStVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.